

Informationsvorlage 01/2023/0172

Amt / Fachbereich	Datum
Amt für Finanzen und Liegenschaften	22.06.2023

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	28.06.2023		Ö
Verwaltungsausschuss	04.07.2023		N
Rat der Stadt Melle	05.07.2023		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Rechnungsprüfungsamt

Bericht einer überörtlichen Prüfung, Erhebungsbericht "Investitionsrückstände Teil II"

Der nachfolgende Sachverhalt wird den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gegeben.

Sach- und Rechtslage

Die Präsidentin des Landesrechnungshofs führt die überörtliche Prüfung unter anderem der Kommunen gemäß §§ 2 bis 4 NKPG durch. Die überörtliche Prüfung stellt fest, ob das Haushalts- und Kassenwesen der Kommunen ordnungsgemäß und wirtschaftlich geführt wird.

Der Landesrechnungshof Niedersachsen hat folgenden Anlass für die Erhebung angeführt:

Die überörtliche Kommunalprüfung führte in den Jahren 2020/2021 eine Bestandserhebung „Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände“ bei allen niedersächsischen Kommunen durch. Im Ergebnis entstand erstmalig für Niedersachsen eine belastbare Datenlage, die einen Überblick über die tatsächlichen Investitionsrückstände der Kommunen ermöglichte sowie Auffälligkeiten aufzeigte. Die ermittelten Investitionsrückstände der niedersächsischen Kommunen lagen deutlich über den bundesweit ermittelten Werten des von der KfW Bankengruppe (KfW) herausgegebenen KfW-Kommunalpanels 2021 und wiesen große regionale Unterschiede sowie deutliche Abweichungen im Vergleich der Gemeindearten (Kommunaltypen) und Gemeindegrößenklassen auf.

Besonders auffällig waren die weit über dem Landesdurchschnitt liegenden Investitionsrückstände je Einwohnerinnen und Einwohnern der großen selbständigen Städte (3.942 €) sowie der Städte mit Sonderstatus (3.219 €) und der Gruppe der kleinen Einheitsgemeinden unter 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (6.623 €).

Diese Erkenntnisse veranlassten die überörtliche Kommunalprüfung die Erhebung über die Höhe der Investitionsrückstände fortzusetzen. Als Schwerpunkt sollten zunächst die auffällig hohen Investitionsrückstände der großen selbständigen Städte und der beiden Städte mit Sonderstatus aufgegriffen werden. Diese Überlegung unterstützte der Prüfungsbeirat.

Die Bereitstellung der für die Aufgabenerledigung notwendigen Infrastruktur wird vom gesetzlichen Auftrag der Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung (§§ 4 Abs. 1 S. 2, 110 Abs. 1 NKomVG) umfasst. Fortbestehende gravierende Investitionsrückstände können die kommunale Aufgabenwahrnehmung in den entsprechenden Aufgabenbereichen erheblich beeinträchtigen. Zudem stellen hohe Investitionsrückstände ein erhebliches Finanzierungsrisiko für die kommunalen Haushalte dar. Bei Investitionsrückständen handelt es sich um latente Schulden, die entweder zu einer erhöhten Kreditaufnahme führen oder die kommunale Aufgabenerfüllung negativ beeinträchtigen werden.

Die Erhebung umfasst etwa ein Viertel der 405 Gemeinden und Samtgemeinden (ohne Mitgliedsgemeinden) des Landes Niedersachsen. Die summierte Bodenfläche der 96 betrachteten Kommunen macht ein Viertel der Fläche Niedersachsens aus. In den Vergleichskommunen leben mehr als die Hälfte der Einwohnerinnen und Einwohner Niedersachsens. Angesichts dieser Datenlage ist die Erhebung repräsentativ und lässt Schlüsse auf alle niedersächsischen Kommunen zu.

Die Prüfung bezog sich auf die Jahresergebnisse 2018 bis 2021 sowie die Plandaten der Haushaltsjahre 2022 bis 2024.

Die Prüfungsmittteilung (Anlage 1) fasst die wesentlichen Ergebnisse unter Ziffer 1 ab Seite 6 des beigefügten Berichtes zusammen. Detaillierte Ausführungen zu allen Prüfungen werden unter Ziffer 3 ausgeführt.

Nach Einschätzung der Verwaltung bringt die Prüfungsmittteilung keine neuen Erkenntnisse für die Stadt Melle. Es wird lediglich bestätigt, dass die Kommunen allgemein einen Investitionsrückstand haben, der sich je nach den verschiedenen Kommunaltypen unterscheidet und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Aufgabenbestand der Kommune

steht.

Ein Benchmarking lässt sich mithilfe des Berichtes nicht ableiten, sodass der Bericht lediglich zur Kenntnis gegeben wird.

Gemäß § 5 NKPG ist der wesentliche Inhalt des Schlussberichtes dem Rat der Stadt Melle unverzüglich bekannt zu geben. Auf Verlangen kann auch Einsicht in den Schlussbericht gewährt werden.

Die vollständige Prüfungsmitteilung (Anlage 1) vom 08.06.2023 ist dieser Vorlage beigelegt.